



April
2023

Verzeichnis der Frachtentgelte

Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH
www.dus-cargo.com

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I	Export / Ausgehender Verkehr	3 - 4
II	Import / Eingehender Verkehr	5
III	Lagerräume / Sonderräume	6 - 7
IV	Sonderleistungen	8 - 12
	- Verlängerung der Verwahrfrist	8
	- Atlas Bestätigungen	8
	- Export	9
	- Import	10
	- Claim & Tracing, FEL / Lager	11
	- allgemeine	12
V	Material	13-14
VI	Arbeitsstundensätze	15
VII	Entsorgung	16
VIII	Pharma Abfertigung	17
IX	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH	18 - 19
X	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einlagerung von Luftfracht im IMPORTSAMMELLAGER der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH	20 - 21
XI	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einlagerung von Luftfracht im EXPORTSAMMELLAGER der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH	22 - 23

Verzeichnis der Leistungscodes

Code	Seite	Code	Seite	Code	Seite
101	3	405	6	570	13
102	3	408	8	571	13
106	3	409	8	572	11
107	3	410	7	573	11
111	4	412	8	574	14
112	4	414	6	577	17
116	4	415	6	578	14
117	4	416	6	579	14
118	16	417	6, 17		
204	9	418	6		
205	9	419	17		
206	9	425	11		
207	9	426	11		
211	8	427	11		
214	8	430	13		
215	10	431	7		
216	10	435	7		
217	8	445	12		
219	8	503	13		
228	8	504	13		
229	8	505	13		
231	8	506	13		
232	8	507	13		
234	8	508	13		
235	12	511	11		
236	8	513	15		
238	8	515	15		
239	12	517	15		
241	10	518	15		
242	10	520	15		
250	6, 12, 15, 16	521	15		
255	3, 4	524	15		
256	9	525	17		
263	9	528	13		
264	9	529	15		
301	5	531	11		
302	5	536	16		
311	5	537	16		
312	5	538	16		
315	10	547	16		
316	10	548	16		
320	10	550	11		
321	10	552	11		
322	10	553	11		
324	10	555	11		
340	12	558	13		
341	12	559	13		
342	12	561	13		
343	12	562	17		
344	12	566	15		
346	12	567	13		
404	6	569	13		

I	Export		Berechnungs- Einheit	EURO
	ausgehende Luftfracht und Luftfrachtersatzverkehr			
101	Physisches Handling Export Flug Annahme von Exportsendungen im Auftrag der LVG, Checken, Erstellen des Annahmescheins, Einlagern, Verbringen auf Umschlagsfläche, Frachtvorbereitung nach Vorgabe der LVG, Laden auf Vorfeldfahrzeug		kg	0,19 €
	Mindestentgelt		Flug	32,50 €
	<u>Zuzüglich</u>			
255	Sicherheitsgebühren		AWB pro Flug	3,65 €
102	Physisches Handling Export Truck Annahme von Exportsendungen im Auftrag der LVG, Checken, Erstellen des Annahmescheins, Einlagern, Verbringen auf Umschlagsfläche, Frachtvorbereitung nach Vorgabe der LVG, Abstellen auf Rampe / Truck Dock		kg	0,19 €
	Mindestentgelt		Flug	32,50 €
	<u>zuzüglich</u>			
255	Sicherheitsgebühren		AWB pro Flug	3,65 €
106	Offload Physisches Handling Export Flug Mindestentgelt		kg Flug	0,19 € 32,50 €
107	Offload Physisches Handling Export Truck Mindestentgelt		kg Flug	0,19 € 32,50 €

I	<u>Export</u>	ausgehende Luftfracht und Luftfrachtersatzverkehr	Berechnungs- Einheit	EURO
111	Full Handling Export Flug	Annahme von Exportsendungen im Auftrag der LVG, Checken, Erstellen des Annahmescheins, Einlagern, Verbringen auf Umschlagsfläche, Frachtvorbereitung nach Vorgabe der LVG, Laden auf Vorfeldfahrzeug und Dokumentation	kg	nach Vereinbarung
		Mindestentgelt	Flug	nach Vereinbarung
255	<u>Zuzüglich</u> Sicherheitsgebühren		AWB pro Flug	3,65 €
112	Full Handling Export Truck	Annahme von Exportsendungen im Auftrag der LVG, Checken, Erstellen des Annahmescheins, Einlagern, Verbringen auf Umschlagsfläche, Frachtvorbereitung nach Vorgabe der LVG, Abstellen auf Rampe / Truck Dock und Dokumentation	kg	nach Vereinbarung
		Mindestentgelt	Flug	nach Vereinbarung
255	<u>Zuzüglich</u> Sicherheitsgebühren		AWB pro Flug	3,65 €
116	Offload Full Handling Export Flug		kg	nach Vereinbarung
		Mindestentgelt	Flug	nach Vereinbarung
117	Offload Full Handling Export Truck		kg	nach Vereinbarung
		Mindestentgelt	Flug	nach Vereinbarung

II Import

	Berechnungs- Einheit	EUR
eingehende Luftfracht und Luftfrachtersatzverkehr einschl. Transit- und Transfersendungen		
301 Physisches Handling Import Flug	kg	0,19 €
Abladen vom Vorfeldfahrzeug, Sortieren, Checken, Einlagern und Auslagern		
Mindestentgelt	Flug	32,50 €
302 Physisches Handling Import Truck	kg	0,19 €
Entladen Lkw, Sortieren, Checken, Einlagern und Auslagern		
Mindestentgelt	Flug	32,50 €
311 Full Handling Import Flug	kg nach Vereinbarung	
Abladen vom Vorfeldfahrzeug, Sortieren, Checken, Einlagern, Auslagern und Dokumentation		
Mindestentgelt	Flug nach Vereinbarung	
312 Full Handling Import Truck	kg nach Vereinbarung	
Entladen Lkw, Sortieren, Checken, Einlagern, Auslagern und Dokumentation		
Mindestentgelt	Flug nach Vereinbarung	

III Lagerräume / Sonderräume

	Berechnungs- Einheit	EUR
404 Lagerentgelt Exportsendungen entgeltfreie Lagerung bis maximal 2 Tage bei durchgehender Lagerung. Der Anlieferungstag ist Lagergeld frei.	angef. 100 kg und Tag	3,00 €
Mindestentgelt	Sendung je Tag	6,00 €
bei Wiederauslagerung erfolgt die Berechnung der Gesamtlagerzeit zuzüglich einer		
250 Verwaltungspauschale	Vorgang	29,95 €
405 Lagerentgelt Importsendungen Ankunftstag frei bis 24.00 Uhr zzgl. 24 Stunden		
Lagerentgelt nach Ablauf der Freilagerzeit	angef. 100 kg und Tag	3,00 €
Mindestentgelt	Sendung je Tag	6,00 €
Lagerentgelt ab dem 5. Lagertag	angef. 100 kg und Tag	3,75 €
Lagerentgelt ab dem 10. Lagertag	angef. 100 kg und Tag	4,45 €
Lagerentgelt ab dem 15. Lagertag	angef. 100 kg und Tag	5,30 €
414 Lagerzuschlag ab dem 20. Lagertag Entgelt fällt zusätzlich zum Lagergeld für die gesamte Lagerdauer an	angef. 100 kg und Tag	6,95 €

Sonderräume

Sofern Luftfrachtgut in Sonderräume eingelagert wird, werden folgende Entgelte ab dem Tag der Einlagerung zusätzlich zum Lagergeld berechnet

415 Raum für Wertsendungen	kg / angef. 24Std.	1,07 €
Mindestentgelt	Sendung / angef. 24Std.	39,60 €
416 Raum für radioaktive Stoffe	kg / angef. 24Std.	1,20 €
Mindestentgelt	Sendung / angef. 24Std.	90,00 €
417 Kühlraum (+ 5°C)	kg / angef. 24Std.	0,19 €
Mindestentgelt	Sendung / angef. 24Std.	40,00 €
418 Raum für sterbliche Überreste	Sendung / angef. 24Std.	96,30 €

III Lagerräume / Sonderräume

	Berechnungs- Einheit	EUR
431 Raum für Sprengstoffe	kg / angef. 24Std.	1,07 €
Mindestentgelt	Sendung / angef. 24Std.	39,60 €
410 Zuschlag DGR-Cargo		
Mindestentgelt	Sendung	21,95 €
Sendungen über 49 kg	Sendung	25,90 €
Sendungen über 99 kg	Sendung	35,50 €
Sendungen über 499 kg	Sendung	60,70 €
Sendungen über 999 kg	Sendung	80,10 €

IV Sonderleistungen

	Berechnungs- Einheit	EUR
<u>Überschreitung der Verwahrfrist</u>		
408 Überführung Lager C Mindestentgelt	Kg Sendung	0,13 € 85,60 €
409 Lagergebühr Lager C Entgelt fällt zusätzlich zum Lagergeld an	angef. 100 kg und Tag	7,85 €
412 Wiedergestellung Zolllager C	Kg Sendung	0,13 € 85,60 €
<u>ATLAS-Bestätigung</u>		
211 Speditionen und Luftverkehrsgesellschaften	Sendung	17,00 €
211 Endkunden	Sendung	22,50 €
214 T-Dokument Gestellung	Stück	37,45 €
232 T-Dokument Erstellung	Stück	102,70 €
231 Zollverschluss mit Plombe nach VO (EU) Nr. 952/2013 (UZK)	Vorgang	16,05 €
217 Zollgestellung Mehr- oder Mindermengen / Differenzen	MAWB	37,45 €
219 Wiederausfuhr mit Zollgestellung	MAWB	32,10 €
228 SITA - Message	Stück	16,05 €
229 NOTOC – Erstellung Mindestentgelt	Zeile Sendung	9,10 € 32,10 €
234 HAWB - Erfassung Export	HAWB	12,50 €
236 MAWB - Erfassung Export	MAWB	12,50 €
238 Expressabfertigung Export bis 200 Kg Bei Anlieferung bis mind. 90 Minuten vor Abflug	AWB	26,75 €

IV Sonderleistungen

	Berechnungs- Einheit	EUR
<u>Sicherheitsgebühren nach EU-Richtlinien</u>		
256 Röntgen UNSAFE CARGO Mindestentgelt	kg MM / AWB	0,11 € 53,50 €
263 Sicherheitskontrolle durch Sprengstoffspurendetektor (ETD) Mindestentgelt	kg MM / AWB	0,14 € 72,75 €
264 Sicherheitskontrolle durch Sprengstoffspürhund (EDD) Mindestentgelt	kg MM / AWB	0,14 € 72,75 €

Für das Öffnen, Verschließen oder Neuverpacken können eventuell zusätzliche Kosten entstehen. Die Berechnung erfolgt gemäß den auf Seite 15 veröffentlichten Stundensätzen

DGR Check

204 für Radioaktiv-Sendungen (RRY)	Vorgang	224,70 €
205 für Sendungen mit einer UN-Nummer	Vorgang	132,50 €
206 für Sendungen mit 2 bis 10 UN-Nummern	Vorgang	195,30 €
207 für Sendungen ab 11 UN-Nummern, je UN-Nummer Mindestentgelt	UN-Nummer Vorgang	20,00 € 220,00 €
Ab 5 Packstücken berechnen wir zusätzlich pro Packstück	Stück	3,30 €

Für das Öffnen, Verschließen oder Neuverpacken können eventuell zusätzliche Kosten entstehen. Die Berechnung erfolgt gemäß den auf Seite 15 veröffentlichten Stundensätzen

IV Sonderleistungen

	Berechnungs- Einheit	EUR
215 Avisierung Empfänger	Avisierungs- versuch	5,90 €
216 Avisierung Bank	Avisierungs- versuch	8,00 €
241 ICS Eingaben	Vorgang	46,00 €
242 ICS Ankunftsanzeige	AWB	17,90 €
315 Nachmanifestieren von Sendungen, die auf dem Einlagerungsmanifest nicht aufgeführt sind	AWB	18,80 €
316 Aushändigung von Überlassungsmitteilungen an Dritte im Auftrag einer LVG	Stück	30,90 €
320 Vorabfertigung eingehender Importsendungen (nur Flug) soweit durchführbar Zeitraum: Fracht bereitgestellt am DACC plus 60 Minuten		
Sendungen bis 30 kg	Sendung	31,35 €
Sendungen bis 1000 kg	Sendung	62,70 €
jede weitere angef. 1000 kg zusätzlich	Sendung	62,70 €
321 Einchecken von Sammelsendungen bei nachgereichem Hausmanifest	kg	0,17 €
einschl. Übermittlung an ATLAS, soweit gewünscht Mindestentgelt	Sendung	5,45 €
322 Einchecken von Sammelsendungen bei Vorliegen des Hausmanifestes zum Flugmanifest	Kg	0,14 €
Mindestentgelt	Sendung	4,20 €
324 Consol-Sendung - nur dokumentarische Aufteilung	Kg	0,14 €
Mindestentgelt	Sendung	4,20 €

IV Sonderleistungen

	Berechnungs- Einheit	EUR
<u>Schadensaufnahme</u>		
531 Schadensaufnahme an Frachtstücken einschließlich Ausstellung des Schadensberichtes	angef. ½ Std.	35,30 €
572 Duplikat Schadensaufnahme	Stück	7,10 €
573 Digitalfoto inkl. Onlineversand - auf Anforderung zuzüglich pro Foto	Vorgang Foto	36,40 € 3,20 €
<u>Zwangseinlagerung</u> von zur Abholung bereitgestellten Sendungen, die nicht innerhalb von 15 Minuten abgenommen werden		
425 Zwangseinlagerung pro Sendung	AWB	59,50 €
<u>Vorbesichtigung</u> von Sendungen, Auslagerung der Ware auf den Beschauplatz/Rampe und Wiedereinlagerung		
426 Vorbesichtigung pro Sendung	AWB	59,50 €
427 Vorbesichtigung in der Cargo Halle Vorbesichtigung von Sendungen, Tagesausweis und Begleitung durch FDCG Mitarbeiter	angef. ½ Std.	49,20 €
Lkw Be- und Entladung - lose Fracht		
	nach Aufwand	
550 Be- und Entladung per Truck Dock	ULD	92,00 €
553 Be- und Entladung, max. 3 Kolli bis 500 kg	Vorgang	25,70 €
555 Paletten Stack bauen	angef. ½ Std.	53,50 €
511 Wiegevorgang	Wiegevorgang	15,85 €
552 Volumenmessung - auf Anforderung Mindestentgelt	je Packstück Sendung	6,15 € 18,50 €

IV Sonderleistungen

		Berechnungs- Einheit	EUR
239	Änderung des AWB	AWB	50,55 €
340	Duplikat, systemerstellt	Stück	7,15 €
341	Duplikat archivierter Daten, älter 3 Monate	Vorgang	30,00 €
342	Fotokopien	Stück	1,07 €
343	Dauerausweis FDCG-Lager, je Beantragung	Vorgang	59,90 €
344	Tagesausweis FDCG-Lager, je Beantragung	Vorgang	12,85 €
346	Fax-, E-Mailversand Inland	DIN A4 Seite	1,07 €
445	Audit		auf Anfrage
235	Erstellung Beförderungspapier Straße nach ADR/GGVSEB	Vorgang	42,80 €
250	Verwaltungspauschale	Vorgang	29,95 €

V	<u>Material</u>	Berechnungs- Einheit	EUR
430	Einwegpaletten 80 cm x120 cm (HT-behandelt nach IPPC Standard Nr. 15)	Stück	17,60 €
435	Einwegpaletten 100 cm x120 cm (HT-behandelt nach IPPC Standard Nr. 15)	Stück	18,20 €
503	Schrumpffolie	ULD	4,75 €
561	Schrumpffolie (600m)	Rolle	31,20 €
504	Bretter (HT-behandelt nach IPPC Standard Nr. 15)	lfd. Meter	3,00 €
567	Balken, 10x10 cm (HT-behandelt nach IPPC Standard Nr. 15)	lfd. Meter	6,45 €
505	Seile	lfd. Meter	1,00 €
506	Spanngurte 6,0 m	Stück	29,45 €
508	Spanngurte 9,0 m	Stück	36,50 €
507	Folie	lfd. Meter	1,65 €
528	Ösen	Stück	3,75 €
558	Netze 60,4" x 61,5" x 80" (PKC)	Stück	258,95 €
559	Netze 88/96" x 125" x 118"	Stück	339,20 €
569	Reparatur-Schlaufen (für Netze)	Stück	9,65 €
571	Klebeband, braun	Rolle	3,30 €
570	Label	Stück	1,07 €

V Material

		Berechnungs- Einheit	EUR
574	FDCG Security Klebeband	Rolle	9,35 €
578	Squaire timber® - Palettenkufen 3.000 mm	Meter	6,95 €
579	Squaire timber® - Palettenkufen 2.400 mm	Meter	6,95 €

VI Arbeitsstundensätze

	Berechnungs- Einheit	EUR
513 Schichtleiter	angef. ½ Std.	52,95 €
515 Lagerist	angef. ½ Std.	42,25 €
517 Elektro-Schlepper (mit Fahrer)	angef. ½ Std.	45,85 €
518 Hubstapler bis 2,0 t (mit Fahrer)	angef. ½ Std.	56,35 €
520 Hubstapler über 2,0 bis 4,0 t (mit Fahrer)	angef. ½ Std.	64,15 €
524 Hubstapler über 4,0 bis 8,0 t (mit Fahrer)	angef. ½ Std.	123,60 €
521 Hubstapler 12 t (mit Fahrer)	angef. ½ Std.	223,60 €
529 Begleitung Sprengstoff-Transport	Vorgang	189,05 €
566 Kehr- u. Nasssaugmaschine (mit Fahrer)	angef. ½ Std.	51,35 €
250 Verwaltungspauschale	Vorgang	29,95 €

VII Entsorgung

	Berechnungs- Einheit	EUR
536 Entsorgung von Verpackungsmaterial Mindestentgelt	cbm Vorgang	49,95 € 73,00 €
537 Vernichtung von Sondergut (unter Zollaufsicht) Mindestentgelt	kg Sendung	nach Aufwand 146,00 €
538 Vernichtung von Sendungen (unter Zollaufsicht) Mindestentgelt	kg Sendung	4,35 € 73,00 €
250 Zu folgenden Leistungen berechnen wir zusätzlich eine Verwaltungspauschale	Vorgang	29,95 €
547 An- und Abfahrgebühr für Container	Vorgang	202,20 €
548 Container Reinigung	Vorgang	78,65 €

VIII Pharma Abfertigung

	Berechnungs- Einheit	EUR
118 Full Handling Pharma Entgelt wird zusätzlich zum Full- bzw. Physical Handling berechnet	kg	0,026 €
417 Kühlraum (2 – 8°C) Mindestentgelt	kg / angef. 24Std. Sendung / angef. 24Std.	0,19 € 40,00 €
419 Lagerung von temperaturempfindlichen Sendungen (15 – 25°C) Mindestentgelt	kg / angef. 24Std. Sendung / angef. 24Std.	0,19 € 40,00 €
562 Batterien für Kühlcontainer	Stück	2,80 €
577 Trockeneis	kg	3,00 €
525 Miete Thermo Dolly	angef. 120 min	96,30 €
Lagerung von Aktivkühlcontainer	Container	auf Anfrage
Temperaturmessung (Monitoring)	½ Std	auf Anfrage

IX. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH

§ 1 Geltung

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH (FDCG). Diese Leistungsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntnis der FDCG, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. In Ergänzung zu diesen Leistungsbedingungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Einlagerung von Luftfracht im Importsammellager der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Einlagerung von Luftfracht im Exportsammellager der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH“.

§ 2 Vertragsabschluss

Die im Verzeichnis der Frachtentgelte aufgeführten Leistungen werden auf Anforderung durchgeführt. Ein Vertragsabschluss erfolgt, wenn die FDCG auf ein ausdrückliches Leistungsverlangen des Vertragspartners den Auftrag schriftlich annimmt oder die Leistungen ausführt. Der Vertragspartner ist an sein ausdrückliches Leistungsverlangen gebunden, es sei denn, dieses wird rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen schriftlich widerrufen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Leistungen besteht nur im Falle der schriftlichen Bestätigung durch die FDCG und unter den Vorbehalten ausreichender Kapazitäten und nicht entgegenstehender betrieblicher Gründe.

§ 3 Leistungen / Preise

1. Die Leistungen und ihre Preise ergeben sich aus dem Verzeichnis der Frachtentgelte in seiner zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Fassung oder aus der zwischen den Vertragsparteien anderweitig getroffenen Entgeltvereinbarung.
2. Die im Verzeichnis der Frachtentgelte ausgewiesenen Preise sind Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Die am Tage der Leistung oder Lieferung geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.
3. Die FDCG hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen und Auslagen, die sie zur Erledigung des erteilten Auftrages den Umständen nach für erforderlich oder auch nur für nützlich halten durfte. Durchgeführte Leistungen oder Lieferungen, die in dem Verzeichnis der Frachtentgelte nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.
4. Bei nach Stundenaufwand abzurechnenden Leistungen beträgt die kleinste Abrechnungseinheit ½ h, es wird jede angefangene halbe Stunde berechnet.
5. Über 6 x messende Ware wird nach Volumengewicht abgerechnet. Die Ermittlung des anzuwendenden Gewichtes erfolgt analog den TACT-Rules.
6. Soweit Geräte und Fahrzeuge mit Fahrer angefordert werden, ist, wenn im Verzeichnis der Frachtentgelte nichts anderes festgelegt, nur eine Person eingeschlossen.
7. Das Angebot des Verzeichnisses der Frachtentgelte ist freibleibend. Die FDCG behält sich vor, die Leistungsbedingungen und die Entgelte jederzeit – auch bei Änderungen der IATA-Bedingungen und der TACT-Rules – mit Wirkung für die Zukunft ohne vorherige Anzeige zu ändern.
8. Für Warenbewegungen innerhalb des DACC werden von der FDCG die in ihrem Eigentum stehenden Paletten mit unterschiedlichen Abmessungen eingesetzt, die für Tauschzwecke grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen.

§ 4 Abrechnung

1. Die vom Vertragspartner zu zahlenden Entgelte sind mit Ausführung der Leistung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Die Berechnung erfolgt sofort, es sei denn, die Vertragspartner haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die Bezahlung der Entgelte erfolgt grundsätzlich in bar, es sei denn, die Vertragspartner haben eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein bzw., wenn der Zugang unsicher sein sollte, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit ein. Als Verzugszins sind mindestens acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
2. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
3. Angehörige militärischer Einheiten sind von der Entrichtung der Leistungsentgelte nicht befreit.

4. Die FDCG kann Güter, deren Annahme verweigert wird oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann oder deren Auslieferung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist sowie bei Zahlungsverzug, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen oder - wenn eine anderweitige Einlagerung nicht möglich oder unzulässig erscheint, die Güter dem schnellen Verderb ausgesetzt sind oder ihr Wert durch längere Lagerung bzw. die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert werden würden - diese Güter freihändig verkaufen oder sonst wie verwerten. Soweit ein Verfügungsberechtigter bekannt ist, wird die FDCG diesen vor Einleitung derartiger Maßnahmen in geeigneter Weise unterrichten. Im Falle eines Verkaufs hat die FDCG das Recht, sich aus dem Erlös für alle geschuldeten Beträge zu befriedigen. Ein solcher Verkauf entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Fehlbeträge. Ein über den geschuldeten Betrag hinausgehender Erlös steht dem Verfügungsberechtigten zu.
5. Die FDCG hat an den ihr zugeführten Gütern ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen aller Forderungen, die ihr aus den auf die betreffenden Güter entfallenden Entgelten, Vergütungen, Aufwendungen oder Auslagen gegen den Auftraggeber oder gegen denjenigen, auf dessen Rechnung die Güter lagern, zustehen. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Surrogate.

§ 5 **Haftung**

1. Für die Zerstörung, den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung von ankommender oder abgehender Fracht, haftet die FDCG gemäß den Vorschriften des Montrealer Übereinkommens vom 28.05.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr summenmäßig beschränkt auf einen Betrag von 19 Sonder-ziehungsrechten (SZR) je Kilogramm Rohgewicht der betreffenden Frachtsendung. Die summenmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn im Einzelfall eine Wertdeklaration erfolgt und der dafür geschuldete Zuschlag beglichen worden ist. In diesem Fall leistet die FDCG bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung eine Entschädigung bis zur Höhe des deklarierten Wertes. Vorstehendes gilt nur, wenn das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, im Gewahrsam der FDCG eingetreten ist.
2. Die FDCG haftet jedoch nicht, wenn die Zerstörung, der Verlust oder die Beschädigung der Güter durch einen oder mehrere der folgenden Umstände verursacht wurde:
 - a) Die Eigenart der Güter oder ein ihnen innewohnender Mangel;
 - b) Mangelhafte Verpackung der Güter durch andere Personen als die FDCG;
 - c) Eine Kriegshandlung oder ein bewaffneter Konflikt;
 - d) Hoheitliches Handeln in Verbindung mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Güter.
3. Vorstehende Regelungen gelten dann nicht, wenn Abgangs- und Bestimmungsort der Frachtsendung im Inland gelegen sind. In diesen Fällen richtet sich die Haftung der FDCG nach § 475 HGB, stets summenmäßig beschränkt auf 8,33 SZR je Kilogramm Rohgewicht des entwerteten Teils der Sendung.
4. In keinem Fall geht die Haftung der FDCG jedoch über die Haftung der beteiligten Luftverkehrsgesellschaft hinaus.
5. Soweit das anwendbare Abkommen oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt Folgendes:
Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die FDCG unbeschränkt. Im Falle von leicht fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der FDCG ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten sind, oder die aus der berechtigten Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesen Fällen ist die Haftung der FDCG auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden begrenzt. Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, einschließlich vergeblicher Aufwendungen, sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der FDCG für Garantien, Verzug und Unmöglichkeit.

§ 6 **Sonstiges**

1. Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Zoll- und Steuervorschriften sowie die Vorschriften der Flughafenbenutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bei der FDCG und der Flughafen Düsseldorf GmbH eingesehen werden kann, sind zu beachten.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners wird Düsseldorf vereinbart. Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart; die FDCG bleibt jedoch berechtigt, den Vertragspartner ebenfalls an seinem Sitzgericht zu verklagen.
3. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die der bislang vereinbarten Regelung wirtschaftlich weitestgehend entspricht.
4. Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bedingungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH

X. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einlagerung von Luftfracht im IMPORTSAMMELLAGER der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH

§ 1 Geltung

Die Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH (FDCG) unterhält in ihrem Frachtzentrum ein Importsammellager für Luftfracht mit in- und ausländischer Herkunft. Nach Düsseldorf eingeflogene Luftfracht wird dort im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaft bis zur Abholung durch den Empfänger gelagert. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen der FDCG, die bei der Einlagerung von Luftfracht im Importsammellager erbracht werden, und in Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH“. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntnis der FDCG, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Betriebszeiten

Die Betriebszeit des Importsammellagers beträgt ganzjährig täglich 24 Stunden. Die Auslieferung von zollpflichtigen Gütern ist auf die Abfertigungszeiten der Zollbehörden und sonstigen bei der Abfertigung beteiligten öffentlichen Behörden und Stellen beschränkt.

§ 3 Übernahme und Einlagerung

1. Die ankommende Luftfracht wird nach der Entladung und Bereitstellung auf dem Betriebsgelände der FDCG von der FDCG übernommen und die einzulagernde Sendung erfasst. Äußerlich erkennbare Mängel an dem einzulagernden Gut, sowie Mehr- oder Minderungen werden von der FDCG auf dem Manifest vermerkt.
2. Die FDCG ist berechtigt, die Übernahme von Luftfrachtgütern bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der Manifeste oder anderer geeigneter Nachweise abzulehnen.
3. Die Benachrichtigung der Empfangsberechtigten der übernommenen Güter obliegt nicht der FDCG.

§ 4 Anlieferung durch Landtransport

1. Luftfrachtsendungen, die im Luftfrachtersatzverkehr auf dem Landweg per LKW am Importsammellager eintreffen, werden von der FDCG vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten und nicht entgegenstehender betrieblicher Gründe wie eingeflogene Luftfracht behandelt. Die FDCG behält sich jedoch vor, eingeflogene Luftfracht vorrangig zu behandeln und einzulagern. Bei Kapazitätsengpässen und aus sonstigen wichtigen betrieblichen Gründen kann die FDCG temporär Anlieferungsbeschränkungen erlassen.
2. Das Abladen der auf ULD's gestauten Sendungen auf Zwischen-Eincheck-Positionen von LKW erfolgt schnellstmöglich, wenn die anliefernden LKW mit Rollenmechanik ausgerüstet sind.
3. Sendungen im Luftfrachtersatzverkehr werden in der Reihenfolge des Eintreffens registriert und in der gleichen Reihenfolge eingelagert. Sendungen, die nicht auf ULD's, sondern lose auf Lkw geladen sind, werden in der Reihenfolge der Registrierung den ULD's gleichgestellt und auch in der gleichen Reihenfolge eingecheckt.
4. Im Luftfrachtersatzverkehr eintreffende ULD's müssen ausreichend (mit Plastikplane o. ä.) gegen Witterungseinflüsse geschützt sein. Bei nicht ausreichendem, mangelhaftem oder beschädigtem Witterungsschutz der ULD's übernimmt die FDCG keine Haftung für Nässe- und Witterungsschäden. Die FDCG kann die Annahme solcher Sendungen auch verweigern.
5. Eine Verpflichtung zur Einlagerung innerhalb bestimmter Fristen wird von der FDCG nicht übernommen.

§ 5 Besondere Luftfrachtsendungen

1. Die FDCG ist nicht verpflichtet Güter zu übernehmen, die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. zur Lagerung nicht zugelassen sind.
2. Soweit Sonderräume für besondere Frachtsendungen (Tiere, Wertsachen, sterbliche Überreste, radioaktive Stoffe und Kühlware) eingerichtet sind, werden diese Güter dort eingelagert.
3. Für die Einlagerung besonderer Frachtsendungen in Sonderräume hat der Empfänger für jeden angefangenen Tag der Einlagerung, zusätzlich zum ggf. anfallenden Lagergeld, Entgelte gemäß dem Verzeichnis der Frachtentgelte zu entrichten. Die Berechnung erfolgt im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaft, welche die Güter angeliefert hat, jedoch für Rechnung der FDCG.

§ 6
Auslieferung

1. Die Güter werden an den Empfänger oder dessen Beauftragten nur gegen Vorlage eines auf einem Vordruck der FDCG erstellten Auslieferungsantrages sowie Vorlage des Original-Luftfrachtbriefes (Airwaybill) des jeweiligen Luftfrachtführers ausgegeben. Bei Zollgütern ist der Auslieferungsantrag von der Zollbehörde freizustellen. Für jede Sendung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der FDCG nicht bekannte Abholer, deren Auslieferungsantrag nicht durch Firmenstempel gekennzeichnet ist, müssen sich grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes ausweisen.
2. Die Auslieferung erfolgt frei bis Lkw-Rampe straßenseitig. In Einzelfällen kann zusätzlich Ladehilfe beantragt werden, die vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten und nicht entgegenstehender betrieblicher Gründe, gegen Entgelt gemäß dem Verzeichnis der Frachtentgelte und bei Vorliegen einer Haftungsfreistellungserklärung gewährt wird. Die Beantragung einer Ladehilfe (Sonderleistung) muss mindestens 24 Stunden vor Leistungserbringung erfolgen. Die Haftung der FDCG für Schäden, die im Rahmen der Gewährung von Ladehilfe entstehen, ist bei Fehlen einer Haftungsfreistellungserklärung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Handlings- und Lagerentgelte

1. Die Luftverkehrsgesellschaft, welche die Güter aniefert oder anliefern lässt, hat für die Tätigkeit der FDCG und die Vorhaltung des Importsammellagers ein Handlingsentgelt nach dem Verzeichnis der Frachtentgelte zu zahlen.
2. Die für die Berechnung des Handlingsentgelts zugrunde zu legende Frachtmenge wird von der FDCG nach den Manifesten ermittelt.
3. Das Handlingsentgelt schließt die Lagerung der Güter am Ankunftstag bis 24:00 Uhr sowie für die folgenden 24 Stunden ein, die so genannte Freilagerzeit. Innerhalb dieser Freilagerzeit sollen die Luftfrachtgüter abgeholt werden.
4. Nach Ablauf dieser Freilagerzeit hat der Empfänger ein Lagerentgelt je angefangener 100 kg und Tag, gemäß dem Verzeichnis der Frachtentgelte, zu zahlen. Die Berechnung dieser Lagergebühren erfolgt im Auftrage der die Güter anliefernden Luftverkehrsgesellschaft, aber für Rechnung der FDCG.
5. Die Höchstlagerzeit beträgt 30 Tage. Wenn der Verfügungsberechtigte innerhalb dieser Zeit über die eingelagerten Sendungen nicht verfügt hat oder mit der FDCG keine Vereinbarung über eine Verlängerung der Lagerzeit getroffen hat, gilt die Regelung in § 4.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH. Behördlich angeordnete kürzere Höchstlagerzeiten sind vorrangig zu beachten.

§ 8
Abrechnung

1. Die Entgelte sind bei der Übernahme der Güter durch den Empfänger ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich in bar. Die Barzahlungspflicht entfällt, wenn eine besondere Vereinbarung mit der FDCG besteht. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Entgelte nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen. Rechnungen sind sofort bei Zugang und ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Einlagerung der Güter ein.
2. Die FDCG kann die Herausgabe der Güter verweigern, falls die Entgelte nicht entrichtet sind, wodurch zusätzliche Kosten entstehen können.
3. Werden die eingelagerten Frachtsendungen vom Endempfänger oder dessen Bevollmächtigten nicht übernommen, behält sich die FDCG das Recht vor, entstandene Lagerentgelte und andere angefallene Gebühren der anliefernden Luftverkehrs-gesellschaft zu berechnen.

§ 9
Sonstiges

1. Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Zoll- und Steuervorschriften sowie die Vorschriften der Flughafenbenutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bei der FDCG und der Flughafen Düsseldorf GmbH eingesehen werden kann, sind zu beachten.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners wird Düsseldorf vereinbart. Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart; die FDCG bleibt jedoch berechtigt, den Vertragspartner ebenfalls an seinem Sitzgericht zu verklagen.
3. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die der bislang vereinbarten Regelung wirtschaftlich weitestgehend entspricht.
4. Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bedingungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH

XI. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einlagerung von Luftfracht im EXPORTSAMMELLAGER der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH

§ 1 Geltung

Die Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH (FDCG) unterhält in ihrem Frachtzentrum ein Sammellager für vom Flughafen Düsseldorf abgehende Luftfracht (Exportsammellager). Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen der FDCG, die bei der Einlagerung von Luftfracht im Exportsammellager erbracht werden, und in Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH“. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntnis der FDCG, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Betriebszeiten

Die Betriebszeit des Exportsammellagers beträgt ganzjährig täglich 24 Stunden. Die Abfertigung von zollpflichtigen Gütern ist auf die Abfertigungszeiten der Zollbehörden und sonstigen bei der Abfertigung beteiligten öffentlichen Behörden und Stellen beschränkt.

§ 3 Übernahme und Einlagerung

1. Die FDCG übernimmt die angelieferte Fracht auf der landseitigen Rampe. In Einzelfällen kann Entladehilfe beantragt werden, die vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten und nicht entgegenstehender betrieblicher Gründe, gegen Entgelt gemäß dem Verzeichnis der Frachtentgelte und bei Vorliegen einer Haftungsfreistellungserklärung gewährt wird. Die Haftung der FDCG für Schäden, die im Rahmen der Gewährung von Entladehilfe entstehen, ist bei Fehlen einer Haftungsfreistellungserklärung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die FDCG bestätigt den Empfang der angenommenen und eingelagerten Luftfracht. Äußerlich erkennbare Mängel werden auf der Empfangsbestätigung vermerkt. Es wird lediglich eine Haftung für die Anzahl der Packstücke übernommen, nicht für den Inhalt der Packstücke im Einzelnen.
3. Die FDCG ist berechtigt, die Übernahme von Luftfracht bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der Frachtpapiere abzulehnen.
4. Gefährliche Güter (radioaktiv, explosiv, ätzend usw.) sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und nach den IATA Gefahrgutvorschriften zu deklarieren, sowohl auf den Packstücken als auch auf den Papieren. Für Sendungen, für die keine geeignete Lagermöglichkeit zur Verfügung steht, kann die FDCG die Annahme ablehnen. Güter, die zum Lufttransport nicht zugelassen sind, werden grundsätzlich nicht angenommen.
5. Für die Einhaltung von Zoll- und Steuervorschriften ist der Verfügungsberechtigte (Einlagerer / Luftverkehrsgesellschaft) verantwortlich.

§ 4 Lagerzeit

1. Für die Lagerung der angenommenen Luftfracht wird bis zum nächstmöglichen Abflug kein Lagerentgelt berechnet; diese Freilagerzeit beträgt jedoch höchstens zwei Tage. Der Anlieferungstag wird nicht angerechnet. Bei vom Transport zurückgenommenen Sendungen entfällt die Freilagerzeit.
2. Nach Ablauf der Freilagerzeit hat der Anlieferer der Güter ein Lagerentgelt je angefangener 100 kg und Tag gemäß dem Verzeichnis der Frachtentgelte zu zahlen.
3. Die Höchstlagerzeit beträgt 30 Tage. Wenn der Verfügungsberechtigte innerhalb dieser Zeit über die eingelagerten Sendungen nicht verfügt hat oder mit der FDCG keine Vereinbarung über eine Verlängerung der Lagerzeit getroffen hat, gilt die Regelung in § 4.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH. Behördlich angeordnete kürzere Höchstlagerzeiten sind vorrangig zu beachten.

§ 5 Besondere Luftfrachtsendungen

1. Die FDCG ist nicht verpflichtet Güter zu übernehmen, die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Lufttransport bzw. zur Lagerung nicht zugelassen sind.
2. Soweit Sonderräume für besondere Frachtsendungen (Tiere, Wertsachen, sterbliche Überreste, radioaktive Stoffe und Kühlware) eingerichtet sind, werden diese Güter dort eingelagert.
3. Für die Einlagerung besonderer Frachtsendungen in Sonderräume hat der Spediteur / Anlieferer für jeden angefangenen Tag der Einlagerung, zusätzlich zum ggf. anfallenden Lagergeld, Entgelte gemäß dem Verzeichnis der Frachtentgelte zu entrichten.

§ 6

Bearbeitung und Auslagerung der Luftfrachten

1. Die zum Ausflug übernommene Luftfracht wird auf Anweisung des Verfügungsberechtigten anforderungsgemäß zur Verladung in Luftfahrzeuge oder LKW bereitgestellt.
2. Für die Palettierung zur Lkw-Verladung sowie die lose oder palettierte Verladung auf LKW werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Frachtentgelte fällig.

§ 7

Abrechnung

Die Entgelte sowie die Abrechnung ergeben sich aus dem Verzeichnis der Frachtentgelte in dessen zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Fassung oder aus der zwischen den Vertragsparteien anderweitig getroffenen Vereinbarung. Rechnungen sind sofort bei Zugang und ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Auslagerung der Güter ein.

§ 8

Sonstiges

1. Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Zoll- und Steuervorschriften sowie die Vorschriften der Flughafenbenutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bei der FDCG und der Flughafen Düsseldorf GmbH eingesehen werden kann, sind zu beachten.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners wird Düsseldorf vereinbart. Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart; die FDCG bleibt jedoch berechtigt, den Vertragspartner ebenfalls an seinem Sitzgericht zu verklagen.
3. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die der bislang vereinbarten Regelung wirtschaftlich weitestgehend entspricht.
4. Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bedingungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Flughafen Düsseldorf Cargo GmbH